

KT-Drucks. Nr. 210/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat**Werkleiter**Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de**Az:**

10.10.2018

14. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20.11.2006

Anlage 1: Satzung zur 14. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Anlage 2: Abfallwirtschaftssatzung i. d. F. vom 01.01.2018

Anlage 3: Grundsätze der Gebührenkalkulation, gemeinsame Kalkulationsgrundlagen, Kalkulationswege für die Gebühren von AEV und Müllabfuhr, Entwicklung von Abfallmengen, Einnahmen und Kosten, sonstige Gebühren

Anlage 4: Kalkulation der Gebühren der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung (AEV)

Anlage 5: Kalkulation der Gebühren der öffentlichen Abfallabfuhr (Abfallgebühren)

Anlage 6: Kalkulation der Entwicklung der Nachsorgerückstellungen

Anlage 7: Übersicht KAG-Ausgleich

I. Vorlage an denUmwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung23.10.2018
öffentlichKreistag
zur Beschlussfassung19.11.2018
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Der Kreistag beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur 14. Änderung der Satzung des Landkreises Böblingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung).
2. Der Kreistag stimmt den als **Anlagen 3 bis 7** vorliegenden Grundsätzen der Gebührenkalkulation, den Abfallgebührenkalkulationen und den in den Gebührenkalkulationen enthaltenen gebührenfähigen Kosten, Abschreibungs- und Zinssätzen sowie den Berechnungsmethoden, den zugrunde gelegten Schätzungen, Prognosen und den finanzpolitischen Bewertungen zu.

III. Begründung

1. Abfallwirtschaftssatzung

1.1 Allgemeines

Die derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung wurde am 20.11.2006 vom Kreistag als Neufassung beschlossen und ist am 01.01.2007 in Kraft getreten. Am 20.11.2017 erfolgte die 13. Änderung, welche am 01.01.2018 in Kraft trat.

Die jetzt vorgelegte **14. Änderung** der Abfallwirtschaftssatzung ab 01.01.2019 (im Folgenden: AWS 2019) enthält überwiegend Anpassungen bei einzelnen Gebührensätzen. Geringfügig angehoben werden müssen die Behältergebühren für private Haushalte und andere Herkunftsbereiche, die Leerungsgebühr für die Wertstofftonne, die Grundgebühr für das Gewerbe und die Anliefergebühren beim Restmüllheizkraftwerk und der Vergärungsanlage.

1.2 Einzelne Änderungen

Der **§ 16 Abs. 2** wird dahingehend angepasst, dass die Sperrmüllabholung nicht mehr per Vordruck schriftlich angefordert werden muss, sondern nur noch telefonisch, schriftlich per E-Mail oder online erfolgen kann.

In **§ 21 Abs. 5a** ist geregelt, dass einzelne Gebühren nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners begründen, sondern wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen. Diese dingliche Haftung soll künftig auch für die Gebühren für unbelasteten Bodenaushub nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 gelten. Die Erweiterung ist angezeigt, da Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 23 neben dem Anlieferer und dem Abfallerzeuger auch der Grundstückseigentümer ist.

In den **§§ 3 bis 9 der Änderungssatzung** werden die aufgrund der Kalkulation ermittelten neuen Gebührensätze der §§ 22, 23 und 24 der AWS aufgeführt.

2. Gebührenrechtlicher Teil

Die **Grundzüge der Kalkulation** der Abfallgebühren und die **allgemeinen Kalkulationsgrundlagen** werden in der **Anlage 3** ausführlich erläutert. Beschrieben werden die **Kalkulationswege** für die Gebühren bei den Betriebszweigen Abfallentsorgung und -verwertung und Müllabfuhr einschließlich der jeweiligen **Berechnung** von Grund- und Leistungsgebühren. Für beide Betriebszweige werden die **Mengen-, Einnahmen und Kostenentwicklungen** dargestellt sowie ergänzend die Entwicklung bei den **sonstigen Gebühren**.

Die **Kalkulation der Gebühren** ergibt sich aus **Anlage 4** (für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallentsorgung und -verwertung) und **Anlage 5** (für die Inanspruchnahme der Leistungen der Müllabfuhr).

Ergänzend wird in **Anlage 6** die kalkulierte **Entwicklung der Nachsorgerückstellungen** bei den Mülldeponien dargestellt, **Anlage 7** enthält eine Übersicht über den Ausgleich von Über- und Unterdeckungen nach dem Kommunalabgabengesetz.

Die Behältergebühren für Restmüll sowie die Grundgebühr für die privaten Haushalte und das Gewerbe wurden zuletzt 2018 erhöht. Die Grundgebühr wurde jeweils um 5 % angehoben, die Leerungsgebühren um 2 %.

Mit der **14. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung** für das kommende Jahr müssen die **Behältergebühren beim Restmüll für die privaten Haushalte und das Gewerbe, die Grundgebühr für das Gewerbe sowie die Anliefergebühren bei Restmüllheizkraftwerk und der Vergärungsanlage erneut geringfügig angehoben werden. Auch die Leerungsgebühr für die Wertstofftonne wird leicht angehoben**. Alle übrigen Gebührensätze bleiben unverändert.

Trotz der Erhöhungen gewährleistet der Landkreis mit der vorgelegten Gebührenkalkulation, die Grundlage für die Erhebung der Gebührensätze in der Satzung ist, für die privaten Haushalte wie auch für die Betriebe und sonstigen Einrichtungen weiterhin günstige Entsorgungsgebühren, dies zeigt der Vergleich mit anderen Landkreisen in der Region Stuttgart: Die Gebührensätze im Landkreis Böblingen für private Haushalte und das Gewerbe gehören nach wie vor zu den günstigsten.

Legt man dem sogenannten **Musterhaushalt** (2 Erwachsene, 2 Kinder) die Grundgebühr (66 €), die Jahresgebühr (54 €) für die 120 l-Biotonne und die Leerungsgebühren für den 120 l-Restmüllbehälter (durchschnittlich 9 Leerungen á 5,45 € pro Jahr) zugrunde, **so erhöht sich die Jahresgebühr 2019 auf 169,05 €** (gegenüber 168,15 in 2018). Das ist eine Steigerung von **rund 0,5 %**, die weit unter dem Anstieg des Verbraucherpreisindexes liegt.

Die Gebührenerhöhung wird in erster Linie wegen insgesamt sinkender Erlöse bei der Wertstoffvermarktung notwendig. Bei der **Altpapiervermarktung** sind aufgrund der

Marktsituation **über 700.000 € weniger Erlöse eingeplant als im Vorjahr**. Diesen Verlust können optimistischere Annahmen beim Schrott und bei den Alttextilien nicht kompensieren. Ohne die teilweise Auflösung von Pensionsrückstellungen – diese werden nur noch in Höhe der Umlageverpflichtung gebildet - einmalig in 2019 mit rund 1,3 Mio. Euro wäre die Gebührenerhöhung deutlicher ausgefallen.

Hinzu kommen Personalkostensteigerungen von insgesamt rund 700.000 € in beiden Betriebszweigen, sie resultieren überwiegend aus den jährlichen Tarifierungen und dem erforderlichen Personalzuwachs für Einsammlung und Sortierung der Wertstofftonne. Die Gebührenerhöhung ist auch vor dem Hintergrund des zunehmend negativen Saldo der KAG-Rückstellungen aus den Erfolgsrechnungen der Müllabfuhr und der Abfallentsorgung und -verwertung zum 31.12.2017 mit rund 3,2 Mio. € notwendig. Ein Verzicht auf den Abbau von Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren in Höhe von rund 2,5 Mio. € in 2019 ist mit Rücksicht auf die künftigen Gebührenkalkulationen nicht vertretbar und könnte möglicherweise dazu führen, dass der Kreishaushalt für den Ausgleich der Unterdeckungen beim Eigenbetrieb aufkommen muss.

Die Erhöhung der Gebühr für die Leerung der 240l-Wertstofftonne um 10 Cent pro Leerung sowohl bei den privaten Haushalten als auch beim Gewerbe ist geboten, um eine weitere Erhöhung der Quersubventionierung dieses Zusatzangebotes durch die Hausmüllgebührenzahler zu vermeiden und der in dieser Tonne zunehmenden Restmüllentsorgung etwas gegen zu steuern.

Weiterhin positiv wirken sich aber die Einnahmen aus der Anlieferung zusätzlicher Restmüllmengen beim RMHKW von der Stadt Pforzheim, dem Enzkreis und den US-Kasernen und ein geringerer Verbrennungspreis im Restmüllheizkraftwerk auf die Gebührenkalkulation aus. Allerdings erhöht sich der Anteil an der Verbandsumlage für den Zweckverband Restmüllheizkraftwerk insgesamt, weil für die Zusatzmengen von außerhalb aufgrund der zum 01.01.2019 geplanten Änderung der Verbandssatzung das Kontingent des Landkreises von 71.500 t/a auf 82.000 t/a angehoben werden soll und für diese Mengen der reguläre Verbrennungspreis bezahlt werden muss.

Insgesamt bleibt die Gebührenentwicklung in der Rückschau auf die vergangenen 20 Jahre nominal - mit weiterhin rund 20 % - deutlich unter dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

Hauptsächlich verantwortlich für die nach wie vor positive Entwicklung waren die frühzeitige Entscheidung des Kreistages für ein Restmüllheizkraftwerk am Standort Böblingen verbunden mit der Ansammlung von ausreichenden Nachsorgerückstellungen für die Mülldeponien sowie der Erhalt und Ausbau einer eigenständigen, kommunalen Müllabfuhr. Durch die angeschlossene Containerabfuhr lassen sich Synergien erreichen, die auch kostengünstige Wertstofftransporte ermöglichen.

Nicht zuletzt war dieser kommunale Betriebshof ausschlaggebend dafür, dass der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen als einer von wenigen Landkreisen bundesweit in den vergangenen Jahren, zuletzt in 2016 (Glas) und 2018 (LVP) die Ausschreibungen zum Transport der DSD-Materialien im Wettbewerb gewonnen hat. Auch der vor Jahren getroffene Be-

schluss zur Einführung einer grundstücksbezogenen Gebührenveranlagung über den Eigentümer oder die Hausverwaltung sowie einer nutzflächenbezogenen Grundgebühr für die Gewerbebetriebe trägt nachhaltig zur Stabilität des Gebührensystems und günstigen Entsorgungsgebühren bei.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 23.10.2018 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Hierzu wird im Einzelnen auf die in den Anlagen beigefügten Kalkulationen verwiesen.



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin